

*Arbeitsrecht*

198/ME

**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM FÜR**  
**ARBEIT, GESUNDHEIT UND SOZIALES**  
**Zentral-Arbeitsinspektorat**

ZI. 66.700/1-3/97

An das  
 Präsidium des Nationalrates  
 Parlament  
 1010 Wien

1020 Wien, den 12. November 1997

DVR: 0017001

Praterstraße 31

Telefon (01) 711 00

Telefax 71100/2190

Auskunft:

MMag. Maria GRÖSS

Klappe: 6313 Durchwahl

**Gesetzentwurf**

ZI.	PC	GE/19
Datum	20.11.1997	
Verteilt	21.11.1997	

*S. Mayer*

Betrifft: Bauarbeitenkoordinationsgesetz - Begutachtungsverfahren.

Das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales beehrt sich, in der Anlage 25 Exemplare des Entwurfs eines Bauarbeitenkoordinationsgesetzes samt Erläuterungen zur gefälligen Kenntnisnahme zu übermitteln. Dieser Entwurf beinhaltet die Umsetzung der Art. 2 bis 7 der Richtlinie 92/57/EWG über die auf zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Baustellen anzuwendenden Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz (Achte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG). Zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der auf Baustellen beschäftigten Arbeitnehmer werden Pflichten der Bauherren zur Koordinierung zwischen den ausführenden Unternehmen vorgesehen.

Als Frist für die Abgabe einer Stellungnahme im allgemeinen Begutachtungsverfahren wurde der 29. Dezember 1997 festgesetzt.

Anlage

Für die Bundesministerin:

i.V. Finding

Für die Richtigkeit  
 der Ausfertigung:

*Werdeneich*

Anlage zu Zl. 66.700/1-3/97**ENTWURF****BAUARBEITENKOORDINATIONSGESETZ (BKG)****INHALTSVERZEICHNIS**

- § 1. Geltungsbereich
- § 2. Begriffsbestimmungen
- § 3. Bestellung von Koordinatoren für Sicherheit und Gesundheitsschutz
- § 4. Vorbereitung des Bauwerks
- § 5. Ausführung des Bauwerks
- § 6. Vorankündigung
- § 7. Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan
- § 8. Unterlage mit den Merkmalen des Bauwerks
- § 9. Übertragung von Pflichten des Bauherrn
- § 10. Strafbestimmungen
- § 11. Inkrafttreten
- § 12. Vollziehung

<b>Gesetzentwurf</b>	
Zl.	EP - GE/19 PT
Datum.	20.11.19 PT
Verteilt	

*Dr. Hayek*

### Geltungsbereich

**§ 1.** (1) Dieses Bundesgesetz soll Sicherheit und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer auf Baustellen durch die Koordinierung bei der Vorbereitung und Durchführung von Bauarbeiten gewährleisten.

(2) Dieses Bundesgesetz gilt für alle Baustellen, auf denen Arbeitnehmer beschäftigt werden.

(3) Dieses Bundesgesetz gilt nicht für Bohr- und Förderarbeiten in mineralgewinnenden Betrieben, die dem Berggesetz 1975 (BergG), BGBL. Nr. 259, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBL. Nr. 219/1996, unterliegen.

(4) Dieses Bundesgesetz gilt unbeschadet der im Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG), BGBL. Nr. 450/1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBL. I Nr. 47/1997, geregelten Verpflichtungen der Arbeitgeber, für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer bei der Arbeit zu sorgen.

### Begriffsbestimmungen

**§ 2.** (1) Bauherr im Sinne dieses Bundesgesetzes ist jede natürliche oder juristische Person, in deren Auftrag ein Bauwerk ausgeführt wird.

(2) Bauleiter im Sinne dieses Bundesgesetzes ist jede natürliche oder juristische Person, die vom Bauherrn mit der Planung, der Ausführung oder der Überwachung der Ausführung des Bauwerks beauftragt ist.

(3) Baustellen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Baustellen, an denen Hoch- und Tiefbauarbeiten durchgeführt werden. Dazu zählen insbesondere folgende Arbeiten: Aushub, Erdarbeiten, Bauarbeiten im engeren Sinn, Errichtung und Abbau von Fertigbauelementen, Einrichtung oder Ausstattung, Umbau, Renovierung, Reparatur, Abbauarbeiten, Abbrucharbeiten, Wartung, Instandhaltungs-, Maler- und Reinigungsarbeiten, Sanierung.

(4) Vorbereitungsphase ist der Zeitraum vom Beginn der Planungsarbeiten bis zum Abschluß der Auftragsvergabe.

(5) Ausführungsphase ist der Zeitraum vom Beginn der Bauarbeiten bis zu deren Abschluß.

(6) Koordinator für Sicherheit und Gesundheitsschutz für die Vorbereitungsphase im Sinne dieses Bundesgesetzes (Projektkoordinator) ist jede natürliche oder juristische Person, die vom Bauherrn oder Bauleiter mit der Durchführung der in § 4 genannten Aufgaben für die Vorbereitungsphase des Bauwerks betraut wird.

(7) Koordinator für Sicherheit und Gesundheitsschutz für die Ausführungsphase im Sinne dieses Bundesgesetzes (Baustellenkoordinator) ist jede natürliche oder juristische Person, die vom Bauherrn oder Bauleiter mit der Durchführung der in § 5 genannten Aufgaben für die Ausführungsphase des Bauwerks betraut wird.

(8) Selbständiger ist jede Person, die nicht Arbeitgeber oder Arbeitnehmer ist und die ihre berufliche Tätigkeit zur Ausführung des Bauwerks ausübt.

(9) Bei den in diesem Bundesgesetz verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen (z.B. Arbeitnehmer, Arbeitgeber, Bauherr, Bauleiter, Koordinator) gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

### Bestellung von Koordinatoren für Sicherheit und Gesundheitsschutz

**§ 3.** (1) Werden auf einer Baustelle gleichzeitig oder aufeinanderfolgend Arbeitnehmer mehrerer Arbeitgeber tätig, so hat der Bauherr Koordinatoren für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit zu bestellen.

(2) Koordinatoren für Sicherheit und Gesundheitsschutz sind für die Vorbereitungs- und für die Ausführungsphase eines Bauwerks zu bestellen (Projekt- und Baustellenkoordinatoren), wobei es sich um dieselbe Person handeln kann.

(3) Als Koordinatoren dürfen natürliche oder juristische Personen bestellt werden. Bei Bestellung einer juristischen Person zum Koordinator ist eine natürliche Person zu benennen, die die Koordinationsaufgaben für die juristische Person wahrnimmt.

(4) Ist der Bauherr eine natürliche Person, so kann er bei Errichtung eines Bauwerks, das zum Zweck der Befriedigung seines persönlichen Wohnbedürfnisses oder des Wohnbedürfnisses seiner nahen Angehörigen errichtet wird, selbst die Aufgaben der Koordinatoren für Sicherheit und Gesundheitsschutz wahrnehmen.

(5) Die Bestellung des Projektkoordinators hat zu Beginn der Planungsarbeiten zu erfolgen. Die Bestellung des Baustellenkoordinators hat bei Auftragsvergabe, spätestens jedoch eine Woche vor Beginn der Bauarbeiten zu erfolgen. In Katastrophenfällen, bei unaufschiebbaren oder bei kurzfristig zu erledigenden Arbeiten hat die Bestellung spätestens am Tag des Arbeitsbeginns zu erfolgen.

(6) Die Bestellung hat schriftlich zu erfolgen. Sie ist nur wirksam, wenn ihr der Bestellte nachweislich zugestimmt hat.

### **Vorbereitung des Bauprojekts**

§ 4. (1) Der Bauherr und der Bauleiter, wenn ein solcher eingesetzt ist, haben dafür zu sorgen, daß die allgemeinen Grundsätze zur Verhütung von Gefahren für Sicherheit und Gesundheitsschutz gemäß § 7 ASchG bei Entwurf, Ausführungsplanung und Vorbereitung des Bauprojekts berücksichtigt werden, insbesondere bei der architektonischen, technischen und organisatorischen Planung, bei der Einteilung der Arbeiten, die gleichzeitig oder nacheinander durchgeführt werden und bei der Abschätzung der voraussichtlichen Dauer für die Durchführung dieser Arbeiten.

(2) Projektkoordinatoren haben die Umsetzung der allgemeinen Grundsätze der Verhütung von Gefahren für Sicherheit und Gesundheitsschutz gemäß § 7 ASchG bei Entwurf, Ausführungsplanung und Vorbereitung des Bauprojekts zu koordinieren.

(3) Projektkoordinatoren haben einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan gemäß § 7 auszuarbeiten oder ausarbeiten zu lassen. Sie haben darauf zu achten, daß der Bauherr und der Bauleiter, wenn ein solcher eingesetzt ist, den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan berücksichtigen.

(4) Projektkoordinatoren haben eine Unterlage gemäß § 8 zusammenzustellen, die den Merkmalen des Bauwerks Rechnung trägt und Angaben in Bezug auf Sicherheit und Gesundheitsschutz enthält, die bei eventuellen späteren Arbeiten zu berücksichtigen sind. Projektkoordinatoren haben darauf zu achten, daß der Bauherr und der Bauleiter, wenn ein solcher eingesetzt ist, die Unterlage berücksichtigen.

### **Ausführung des Bauwerks**

§ 5. (1) Baustellenkoordinatoren haben die Umsetzung der allgemeinen Grundsätze der Verhütung von Gefahren für Sicherheit und Gesundheitsschutz gemäß § 7 ASchG bei der technischen und organisatorischen Planung und bei der Einteilung der Arbeiten, die gleichzeitig oder nacheinander durchgeführt werden, bei der Abschätzung der voraussichtlichen Dauer für die Durchführung dieser Arbeiten und bei deren Durchführung zu koordinieren.

(2) Baustellenkoordinatoren haben die Umsetzung der auf die betreffende Baustelle anwendbaren Bestimmungen über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit zu koordinieren.

(3) Baustellenkoordinatoren haben die Zusammenarbeit und die Koordination der Tätigkeiten zum Schutz der Arbeitnehmer und zur Verhütung von Unfällen und berufsbedingten Gesundheitsgefährdungen zwischen den Arbeitgebern zu organisieren und für die gegenseitige Information der Arbeitgeber zu sorgen. Dabei sind auch auf der Baustelle tätige Selbständige einzubeziehen.

(4) Baustellenkoordinatoren haben darauf zu achten, daß die Arbeitgeber und, wenn dies zum Schutz der Arbeitnehmer erforderlich ist, die auf der Baustelle tätigen Selbständigen den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan anwenden. Baustellenkoordinatoren haben den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan und die Unterlage unter Berücksichtigung des Fortschritts der Arbeiten und eingetretener Änderungen anzupassen oder anpassen zu lassen.

(5) Baustellenkoordinatoren haben die Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung der Arbeitsverfahren zu koordinieren.

(6) Baustellenkoordinatoren haben die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit nur befugte Personen die Baustelle betreten.

### **Vorankündigung**

§ 6. (1) Der Bauherr hat eine Vorankündigung zu erstellen für Baustellen, bei denen voraussichtlich

1. die Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf denen mehr als 20 Arbeitnehmer gleichzeitig beschäftigt werden, oder
2. deren Umfang 500 Personentage übersteigt.

(2) Die Vorankündigung ist spätestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten an das Arbeitsinspektorat zu übermitteln. In Katastrophenfällen, bei unaufschiebbaren oder bei kurzfristig zu erledigenden Arbeiten ist die Vorankündigung spätestens am Tag des Arbeitsbeginnes zu übermitteln.

(3) Die Vorankündigung ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen.

(4) Die Vorankündigung muß beinhalten:

1. Das Datum der Erstellung,
2. den genauen Standort der Baustelle,
3. Name und Anschrift des Bauherrn, des Bauleiters und der Projekt- und Baustellenkoordinatoren,
4. Angaben über die Art des Bauwerks,
5. Angaben über den voraussichtlichen Beginn der Arbeiten und über deren voraussichtliche Dauer,
6. Angaben über die voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle,
7. Angaben über die Zahl der dort tätigen Unternehmen und Selbständigen,
8. die Angabe der bereits beauftragten Unternehmen.

(5) Die Vorankündigung ist bei Änderungen anzupassen.

#### Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan

§ 7. (1) Der Bauherr hat dafür zu sorgen, daß vor Eröffnung der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt wird für Baustellen, für die eine Vorankündigung gemäß § 6 erforderlich ist und für Baustellen, auf denen Arbeiten zu verrichten sind, die mit besonderen Gefahren für Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer verbunden sind.

(2) Arbeiten, die mit besonderen Gefahren für Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer verbunden sind, sind insbesondere:

1. Arbeiten, bei denen die Gefahr des Absturzes aus einer Höhe von mehr als 7 m, des Verschüttetwerdens in Baugruben oder Gräben mit mehr als 5 m Tiefe oder des Versinkens besteht, wobei diese Gefahr durch die Art der Tätigkeit, die angewandten Arbeitsverfahren oder die Umgebungsbedingungen auf der Baustelle erhöht wird,
2. Arbeiten, bei denen die Arbeitnehmer gefährlichen Arbeitsstoffen ausgesetzt sind, die entweder eine besondere Gefahr für die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer darstellen oder für die Eignungs- und Folgeuntersuchungen gemäß der Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz (VGÜ), BGBI. II Nr. 27/1997, vorgeschrieben sind,
3. Arbeiten mit ionisierenden Strahlen, die die Festlegung von Kontroll- oder Überwachungsbereichen gemäß dem Bundesgesetz vom 11. Juni 1969 über Maßnahmen zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen einschließlich ihrer Nachkommenschaft vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzgesetz), BGBI. Nr. 227/1969, erfordern,
4. Arbeiten in der Nähe von Hochspannungsleitungen,
5. Arbeiten, bei denen die Gefahr des Ertrinkens besteht,
6. Brunnenbau, unterirdische Erdarbeiten und Tunnelbau,
7. Arbeiten mit Tauchgeräten,
8. Arbeiten in Druckkammern,
9. Arbeiten, bei denen Sprengstoff eingesetzt wird,
10. die Errichtung oder der Abbau von schweren Fertigbauelementen.

(3) Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan muß beinhalten:

1. die auf die betreffende Baustelle anwendbaren Bestimmungen über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, wobei betriebliche Tätigkeiten auf dem Gelände der Baustelle zu berücksichtigen sind;
2. Maßnahmen bezüglich der Arbeiten, die mit besonderen Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer verbunden sind.

(4) Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan ist in der Vorbereitungsphase zu erstellen.

(5) Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan ist bei Fortschritt der Arbeiten oder bei eingetretenen Änderungen unverzüglich anzupassen, falls dies zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer erforderlich ist. Wenn Änderungen aufgrund von Entscheidungen oder Anordnungen des Bauherrn oder Bauleiters erfolgen, so ist dies im Plan festzuhalten.

(6) Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan ist in der Vorbereitungs- und in der Ausführungsphase zu berücksichtigen.

(7) Der Bauherr hat dafür zu sorgen, daß Arbeitgeber, auf der Baustelle tätige Selbständige und Präventivfachkräfte Zugang zum Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan haben.

### **Unterlage mit den Merkmalen des Bauwerks**

**§ 8. (1)** Der Bauherr hat dafür zu sorgen, daß eine Unterlage mit den Merkmalen des Bauwerks erstellt wird.

(2) Die Unterlage hat für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer bedeutende Angaben zu enthalten, die bei eventuellen späteren Arbeiten wie Nutzung, Wartung, Instandhaltung, Umbauarbeiten oder Abbruch zu berücksichtigen sind. Die Unterlage muß den Merkmalen des Bauwerks Rechnung tragen.

(3) Die Unterlage ist in der Vorbereitungsphase zu erstellen.

(4) Die Unterlage ist bei Fortschritt der Arbeiten oder bei eingetretenen Änderungen anzupassen.

(5) Die Unterlage ist in der Vorbereitungs- und in der Ausführungsphase zu berücksichtigen.

### **Übertragung von Pflichten des Bauherrn**

**§ 9. (1)** Wenn ein Bauleiter eingesetzt ist, kann der Bauherr seine Pflichten nach §§ 3, 6, 7 und 8 dieses Bundesgesetzes dem Bauleiter mit dessen Zustimmung übertragen.

(2) Abs. 1 gilt nicht, wenn ein Betriebsangehöriger des Bauherrn als Bauleiter eingesetzt ist.

(3) Wenn Betriebsangehörige des Bauherrn oder des Bauleiters als Projekt- oder Baustellenkoordinatoren eingesetzt sind, ist anstelle der Koordinatoren der Bauherr oder der Bauleiter für die Einhaltung der Pflichten nach § 4 Abs. 2 bis 4 und § 5 dieses Bundesgesetzes verantwortlich.

### **Strafbestimmungen**

**§ 10.** Eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 2.000 S bis 100.000 S, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe von 4.000 S bis 200.000 S zu bestrafen ist, begeht, wer

1. seine Verpflichtung als Bauherr oder Bauleiter nach §§ 3, 4 Abs. 1, §§ 6, 7 oder 8 dieses Bundesgesetzes verletzt,

2. als Projektkoordinator, im Fall des § 9 Abs. 3 als Bauherr oder als Bauleiter, die Verpflichtungen nach § 4 Abs. 2 bis 4 verletzt,

3. als Baustellenkoordinator, im Fall des § 9 Abs. 3 als Bauherr oder als Bauleiter, die Verpflichtungen nach § 5 verletzt.

### **Inkrafttreten**

**§ 11.** Dieses Bundesgesetz tritt mit xxx in Kraft.

### **Vollziehung**

**§ 12. (1)** Für die Überwachung der Einhaltung dieses Bundesgesetzes ist zuständig:

1. die Bergbehörde, soweit es sich um Tätigkeiten handelt, auf die das BergG anzuwenden ist, ausgenommen Tätigkeiten gemäß § 200 a BergG,
2. die Verkehrs-Arbeitsinspektion, soweit es sich um Betriebe oder Tätigkeiten handelt, die dem Bundesgesetz über die Verkehrs-Arbeitsinspektion (VAI-G 1994), BGBI. Nr. 650/1994, in der Fassung BGBI. Nr. 201/1996, unterliegen,
3. im übrigen die Arbeitsinspektion.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist betraut:

1. soweit es sich um Tätigkeiten handelt, auf die das BergG anzuwenden ist, ausgenommen Tätigkeiten gemäß § 200 a BergG, der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten,
2. soweit es sich um Betriebe oder Tätigkeiten handelt, die dem Bundesgesetz über die Verkehrs-Arbeitsinspektion unterliegen, der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr,
3. im übrigen die Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

**Vorblatt****Problem und Ziel:**

Österreich muß die Richtlinie 92/57/EWG des Rates vom 24. Juni 1992 über die auf zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Baustellen anzuwendenden Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz (Achte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG) umsetzen. Es besteht ein dringender Umsetzungsbedarf, da die Frist zur Umsetzung bereits am 31. Dezember 1993 abgelaufen ist (Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie, eine Umsetzung hätte schon nach dem Beitritt Österreichs zum Europäischen Wirtschaftsraum erfolgen müssen). Die Europäische Kommission hat bereits wiederholt die Umsetzung durch Österreich urgiert. Dazu kommt, daß Österreich Ende 1997 zur Erstattung eines Berichtes an die Europäische Kommission über die Anwendung der Bestimmungen der Richtlinie in der Praxis verpflichtet ist (Art. 14 Abs. 4 der Richtlinie). Die Europäische Kommission hat darüber das Europäische Parlament, den Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß und den Beratenden Ausschuß für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz zu informieren.

Ein weiteres Zuwarten mit der Umsetzung könnte die Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens durch die Europäische Kommission zur Folge haben.

Der gegenständliche Entwurf dient der Umsetzung der Artikel 2 bis 7 der RL 92/57/EWG. Die weiteren Artikel der RL 92/57/EWG sind bereits im Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG), BGBI. Nr. 450/1994 in der Fassung BGBL. Nr. 47/1997, des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der Arbeitnehmer bei der Ausführung von Bauarbeiten (BauarbeiterSchutzverordnung - BauV), BGBI. Nr. 340/1994, umgesetzt.

**Ziel der Regelung ist eine Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der auf Baustellen beschäftigten Arbeitnehmer durch die Schaffung von Koordinationspflichten für Bauherren und Bauleiter im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit.**

**Lösung:**

In den vorliegenden Entwurf wurden die in der RL 92/57/EWG enthaltenen Bestimmungen übernommen.

**Alternative:**

Keine.

**Kosten:**

Der vorliegende Entwurf kann für den Bund, die Länder und die Gemeinden insoweit einen Mehraufwand verursachen, als diese als Bauherren Bauarbeiten durchführen lassen.

Der Aufwand für die Vollziehung durch die Arbeitsaufsichtsbehörden wird sich durch die im vorliegenden Entwurf geschaffenen Regelungen im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit erhöhen, einerseits durch zusätzliche Kontrolltätigkeit, andererseits durch einen zu erwartenden Anstieg an Beratungstätigkeit nach dem Inkrafttreten des Gesetzes.

## Allgemeine Erläuterungen

Der vorliegende Entwurf beinhaltet die Umsetzung der Artikel 2 bis 7 der Richtlinie 92/57/EWG des Rates vom 24. Juni 1992 über die auf zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Baustellen anzuwendenden Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz (Achte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG). Die weiteren Artikel, die Verpflichtungen der Arbeitgeber betreffen, sind bereits im Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG) umgesetzt bzw. waren bereits vor dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union als Bestandteil der österreichischen Rechtsordnung in der BauarbeiterSchutzverordnung geregelt.

Ziel der Regelung ist eine Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der auf Baustellen beschäftigten Arbeitnehmer durch die Schaffung von Koordinationspflichten für Bauherren und Bauleiter im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz, wenn auf Baustellen nach- oder nebeneinander Arbeitnehmer mehrerer Unternehmen im Einsatz sind. Dadurch soll das in diesem Wirtschaftsbereich für Arbeitnehmer besonders hohe Unfallrisiko herabgesetzt werden. Bereits vor Aufnahme der eigentlichen Bauarbeiten - im Planungsstadium - werden Bauherren und Bauleiter verpflichtet, die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der auf der Baustelle sowie bei späteren Reparatur- und Wartungsarbeiten an fertiggestellten Bauwerken zum Einsatz kommenden Arbeitnehmer zu berücksichtigen. Diese Einbeziehung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer bei der Arbeit wird auf verschiedene Weise gefordert:

- durch die Einsetzung von Koordinatoren für Sicherheit und Gesundheitsschutz,
- durch die Erstellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes für bestimmte größere Baustellen und für solche, auf welchen Arbeiten mit besonderen Gefahren für die Arbeitnehmer anfallen,
- durch die Ausarbeitung einer Vorankündigung für größere Baustellen, die den Arbeitsaufsichtsbehörden zu übermitteln ist,
- durch Erstellung einer Unterlage mit den Merkmalen des Bauwerkes für nach der Fertigstellung von Bauwerken anfallende Arbeiten.

Damit wird dem in der EU im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit zentralen Gedanken der Prävention und eines umfassenden Schutzes der Arbeitnehmer Rechnung getragen. Die RL 92/57/EWG ist auf Art. 118 a EGV gestützt, sie enthält daher Mindestvorschriften, die Mitgliedstaaten können strengere Regelungen sowohl beibehalten als auch künftig treffen.

Der vorliegende Entwurf beschränkt sich auf die Umsetzung der RL 92/57/EWG, es werden keine zusätzlichen Pflichten vorgesehen.

Die Europäische Kommission hat folgendes Informationsmaterial zur RL 92/57/EWG herausgegeben:

in der Reihe „Europa für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz“ die Broschüren

- Sicherheit und Gesundheit im Bauwesen
- vier unverbindliche Leitfäden zur Anwendung der Richtlinie „Zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Baustellen“,

sowie die Mitteilung der Kommission zur Erstellung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans und der Unterlage mit den Merkmalen des Bauwerks (K(96) 1621 endg.).

Diese Unterlagen sind erhältlich bei der Europäischen Kommission, GD Beschäftigung, Arbeitsbeziehungen und soziale Angelegenheiten, Direktion Gesundheit und Soziales, Referat V/F/5, Jean-Monnet-Gebäude - C5, Postfach 1907 - L-2920 Luxemburg, Tel. (+) 352 43 01 34 634; Fax (+) 352 43 01 34 975.

In Frankreich wurden sehr umfangreiche Regelungen zur Umsetzung der RL 92/57/EWG geschaffen - das Gesetz n° 93-1418 beinhaltet besondere Vorschriften für das Bauwesen, dazu wurden mehrere Verordnungen erlassen z.B. zur Koordination, zur Ausbildung der Koordinatoren und zur Zulassung von Ausbildungseinrichtungen.

In Deutschland gibt es bislang lediglich einen Entwurf einer Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 25. Juni 1997.

### Finanzielle Erläuterungen:

Beim Aufwand für die Vollziehung durch die Arbeitsinspektion und die sonstigen Arbeitsaufsichtsbehörden wird vor allem in der Anfangsphase nach Inkrafttreten die

Beratungstätigkeit ansteigen. Auch mit einem Ansteigen der Kontrolltätigkeit ist zu rechnen, da der Entwurf völlig neue Verpflichtungen beinhaltet.

Diesem zusätzlichen Aufwand sind jedoch durch die Verbesserungen im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer zu erwartende Einsparungen von durch Arbeitsunfälle und arbeitsbedingte Erkrankungen verursachten Ausgaben gegenüberzustellen. Dieses Einsparungspotential ist beträchtlich: 1987 beliefen sich die unfallbedingten Kosten in der Baubranche gemeinschaftsweit im Durchschnitt auf über 3 % des Umsatzes (15 Mrd. Ecu, Quelle: Sicherheit und Gesundheit im Bauwesen, s.o.).

### **Zu den einzelnen Bestimmungen**

#### **Zu § 1 (Geltungsbereich):**

Abs. 1 enthält eine Zielbestimmung.

Abs. 2 und 3: Der Geltungsbereich deckt sich mit jenem der RL 92/57/EWG (diese gilt nicht für Bohr- und Förderarbeiten der mineralgewinnenden Betriebe), alle Baustellen privater oder öffentlicher Bauherren, auf denen Arbeitnehmer beschäftigt werden, sind erfaßt.

Für auf Baustellen tätige Selbständige ist die RL 92/57/EWG in der Gewerbeordnung umzusetzen.

Abs. 4 stellt klar, daß die Regelungen des Entwurfs zu den bereits im ASchG normierten Pflichten der Arbeitgeber hinzutreten. Primär ist und bleibt der Arbeitgeber verpflichtet, für Sicherheit und Gesundheitsschutz der bei ihm beschäftigten Arbeitnehmer zu sorgen. Die im Entwurf vorgesehenen Pflichten der Bauherren, Bauleiter und Koordinatoren für Sicherheit und Gesundheitsschutz sind inhaltlich etwas völlig Neues, die Bestimmungen des ASchG bleiben dadurch unberührt. Entspricht Art. 1 Abs. 3 der RL 92/57/EWG.

#### **Zu § 2 (Begriffsbestimmungen):**

Abs. 1 entspricht Art. 2 lit. b der Richtlinie 92/57/EWG.

Abs. 2 entspricht Art. 2 lit. c der Richtlinie 92/57/EWG. Bauleiter ist demnach jeder direkt vom Bauherrn beauftragte Unternehmer einschließlich des Hauptunternehmers, nicht dazu zählen hingegen Subunternehmer, da diese nicht direkt vom Bauherrn beauftragt sind.

Auch nach einigen Bauordnungen ist ein Bauleiter „zur Übereinstimmung und Beaufsichtigung der Arbeiten zu bestellen“ (§ 104 Abs. 1 und 4 der Bauordnung für Niederösterreich), der nach gesetzlichen Bestimmungen dazu befugt sein muß, z.B. ZiviltechnikerG, GewO (der Bauleiter wird in manchen Regelungen als Bauführer bezeichnet).

Der Bauleiter iS dieses Entwurfs ist nicht ident mit dem Bauleiter des Kollektivvertrages für das Baugewerbe Angestellte.

Wer Bauleiter sein kann, ist im vorliegenden Entwurf nicht geregelt, es kommt daher ein größerer Personenkreis in Frage. Personen, die aufgrund einer Bauordnung, der GewO oder des ZiviltechnikerG befugt sind, können jedenfalls als Bauleiter eingesetzt werden. Bauleiter können sowohl Selbständige als auch Betriebsangehörige sein, auch an der Ausführung des Bauwerks beteiligte Unternehmer (z.B. Baumeister).

Bauherren können einen oder mehrere Bauleiter einsetzen.

Abs. 3 entspricht Art. 2 lit. a sowie Anhang I der RL 92/57/EWG. Die Aufzählung der Hoch- und Tiefbauarbeiten ist demonstrativ und deckt sich mit jener in § 2 Abs. 3 2. und 3. Satz ASchG. Die Definition von Bauarbeiten in § 1 Abs. 2 der BauarbeiterSchutzverordnung ist weitreichender, sie umfaßt explizit auch die Schaffung künstlicher Hohlräume unter der Erdoberfläche, auch Rauchfangkehrerarbeiten sind als Bauarbeiten angeführt.

Abs. 4 definiert die Vorbereitungsphase des Bauprojekts. Diese Definition ist notwendig, da der Zeitpunkt der Bestellung von Koordinatoren für Sicherheit und Gesundheitsschutz und auch deren Aufgabenbereiche in der Vorbereitungs- und in der Ausführungsphase unterschiedlich sind. Aus Art. 4 der RL 92/57/EWG ergibt sich, daß in die Vorbereitungsphase Entwurf, Planung und Vorbereitung eines Bauprojekts fallen.

Abs. 5 definiert die Ausführungsphase eines Bauwerks. In Abgrenzung zur Vorbereitungsphase beginnt die Ausführungsphase erst mit Beginn der Bauarbeiten.

Abs. 6 entspricht Art. 2 lit. e der RL 92/57/EWG.

Abs. 7 entspricht Art. 2 lit. f der RL 92/57/EWG.

Abs. 8 entspricht Art. 2 lit. d der RL 92/57/EWG.

Abs. 9 nimmt darauf Bedacht, daß im vorliegenden Entwurf ausschließlich die männliche Bezeichnung verwendet wird.

Zu § 3 (Bestellung von Koordinatoren für Sicherheit und Gesundheitsschutz):

Die Bestellung eigener Koordinatoren für Sicherheit und Gesundheitsschutz war dem österreichischen Arbeitnehmerschutzrecht bislang fremd - § 8 ASchG verpflichtet die Arbeitgeber zur Zusammenarbeit und Koordination ihrer Tätigkeiten auf dem Gebiet der Gefahrenverhütung. Die verpflichtende Bestellung von Koordinatoren für alle Baustellen, auf welchen Arbeitnehmer mehrerer Arbeitgeber gleichzeitig oder aufeinanderfolgend beschäftigt werden, zählt zum Kernstück der durch die Umsetzung der RL bedingten Neuerungen. Damit soll wirksame Abhilfe gegen die aus dem gleichzeitigen oder aufeinanderfolgenden Zusammentreffen der Arbeitnehmer mehrerer Arbeitgeber auf einer Baustelle resultierende erhöhte Unfallgefahr geschaffen werden. Aufgabe des Koordinators ist es, bei Einteilung der Arbeiten und Arbeitsabläufe - in der Planungs- und in der Bauphase - darauf zu achten, daß für Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer keine Gefahren entstehen. Die Notwendigkeit, einen Koordinator für Baustellen zu bestellen, auf denen gleichzeitig oder aufeinanderfolgend Arbeitnehmer mehrerer Arbeitgeber beschäftigt werden, ist von der RL vorgegeben - Art. 3 Abs. 1. Eine Koordination lediglich für jene Baustellen, auf denen gleichzeitig Arbeitnehmer mehrerer Arbeitgeber beschäftigt werden, könnte auch gar nicht den erwarteten Erfolg bringen, denn damit würden z.B. Gefahren aus einem nicht tragfähigen Boden für Arbeitnehmer, die Fassadenarbeiten auf Gerüsten verrichten, weiterhin ausschließlich in die Verantwortung des Arbeitgebers fallen.

Der Entwurf sieht - ebenso wie die RL - keine Vorschriften hinsichtlich Qualifikation der Koordinatoren vor. Vorausgesetzt wird naturgemäß, daß nur Personen bestellt werden, die die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten haben. Eine Befugnis nach der GewO (Baumeister, Sicherheitsfachkräfte) oder dem Ziviltechnikergesetz ist ausreichend, aber nicht Bedingung. Auch andere Personen können zu Koordinatoren für Sicherheit und Gesundheitsschutz bestellt werden, wenn sie die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten haben.

Bauherren steht es frei, Bauleiter oder deren Betriebsangehörige oder einen ihrer eigenen Betriebsangehörigen zu Koordinatoren zu bestellen. Bei Bestellung eines Betriebsangehörigen des Bauherrn oder des Bauleiters ist der weisungsbefugte Bauherr bzw. Bauleiter für die Einhaltung der Koordinatorenpflichten verantwortlich. Ist der Koordinator hingegen weisungsfrei, dann ist er selbst für die ihm nach §§ 4 und 5 zukommenden Pflichten verantwortlich.

Es erscheint sinnvoll, den Bauherren die Möglichkeit einzuräumen, Bauleitern zusätzlich die Aufgabe der Koordination von Sicherheit und Gesundheitsschutz zu übertragen. Für die Durchsetzung von Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheitsschutz sind aus einer Personalunion von Bauleiter und Koordinator für Sicherheit und Gesundheitsschutz keine Nachteile zu erwarten. Zudem werden Bauleiter und Koordinatoren für Sicherheit und Gesundheitsschutz in der Praxis häufig denselben Berufsgruppen angehören (z.B. Baumeister, Ziviltechniker).

Abs. 1 entspricht Art. 3 Abs. 1 der RL. Diese läßt für Baustellen, auf denen Arbeitnehmer mehrerer Arbeitgeber gleichzeitig oder aufeinanderfolgend tätig sein werden, keine Ausnahme von der Verpflichtung zur Bestellung von Koordinatoren für Sicherheit und Gesundheitsschutz zu. Die Verpflichtung zur Bestellung trifft den Bauherrn. Der in der RL eingeräumte Spielraum wurde insoweit genutzt, als der Bauherr, wenn er einen Bauleiter im Sinn der RL eingesetzt hat, diesem die Pflicht zur Bestellung von Koordinatoren, zur Erstellung einer Vorankündigung, eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes und einer Unterlage übertragen kann - siehe § 9 dieses Entwurfs. Stimmt der Bauleiter der Übertragung zu, ist der Bauherr von der Verantwortung befreit.

Abs. 2 entspricht Art. 2 lit. e und f sowie Art. 3 Abs. 1 der RL 92/57/EWG.

Abs. 3 entspricht Art. 2 lit. e und f der RL 92/57/EWG. Die Regelung, daß bei Bestellung einer juristischen Person zum Koordinator eine natürliche Person benannt werden muß, welche die Koordinationsaufgaben wahrmimmt, beweckt, daß auch im Fall der Bestellung einer juristischen Person für alle Betroffenen und für die Behörden klar erkennbar sein soll, wer für die Koordination zuständig ist.

Abs. 4 sieht für Bauvorhaben, die den Eigenbedarf des Bauherrn selbst oder seiner nahen Angehörigen abdecken sollen - dies wird in der Praxis den Bau (Neu-, Zu-, Umbau) von Ein- oder Mehrfamilienhäusern für die genannten Personengruppen betreffen - , insoweit Erleichterungen vor,

als in diesen Fällen der Bauherr selbst die Aufgaben der Koordinatoren ausüben kann. Da die Koordinationspflicht für Sicherheit und Gesundheitsschutz in der Praxis für nahezu alle Bauvorhaben bestehen wird, erscheinen Erleichterungen für Bauherren, die Bauwerke für den persönlichen Wohnbedarf errichten, gerechtfertigt. Auch andere Mitgliedstaaten haben bei Umsetzung der RL ähnliche Lösungen gewählt - in Frankreich ist bei baubewilligungspflichtigen Bauvorhaben, die für den persönlichen Gebrauch von Privatpersonen bestimmt sind, die Koordination durch den Planverfasser und den Bauunternehmer sichergestellt.

Abs. 5 trägt dem Grundsatz Rechnung, daß bereits in der Entwurfsphase, noch bevor die Planung abgeschlossen und die Arbeiten ausgeschrieben sind, Sicherheit und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer, die auf der erst zu errichtenden Baustelle arbeiten werden, fixer Bestandteil der Überlegungen sein muß. Bereits zu Beginn der Planungsarbeiten muß ein Koordinator dafür sorgen, daß bei der Planung Sicherheit und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer berücksichtigt wird. Spätestens vor Aufnahme der Bauarbeiten muß ein Koordinator darauf achten, daß bei Ausführung der Bauarbeiten Sicherheit und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer gewahrt ist. Lediglich für unvorhersehbare Bauarbeiten wird vom Grundsatz der vorherigen Bestellung abgewichen, die Ausnahmeregelung ist § 3 Abs. 6 der BauV (Meldung von Bauarbeiten) nachgebildet. Die Bestellung ist in diesen Fällen auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach Bekanntwerden der Tatsachen erfolgt.

Abs. 6 dient der Beweissicherung und soll klare Verhältnisse für alle Beteiligten schaffen. Die Regelung über den Nachweis der Zustimmung der zu Koordinatoren bestellten Personen ist § 9 Abs. 4 VStG (Verantwortliche Beauftragte) nachgebildet.

#### Zu § 4 (Vorbereitung des Bauprojekts):

Ein wichtiger Aspekt bei der Vorbereitung eines Bauprojekts ist die Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze der Gefahrenverhütung. Bei architektonischen, technischen und organisatorischen Entscheidungen, die sich auf die Einteilung der verschiedenen Arbeiten beziehen und bei der Abschätzung der Dauer der Arbeiten haben Bauherren bzw. wenn Bauleiter eingesetzt sind, diese darauf Bedacht zu nehmen. Koordinatoren müssen darauf achten, daß Bauleiter und Bauherren die allgemeinen Grundsätze der Gefahrenverhütung berücksichtigen. Abs. 1 enthält Pflichten der Bauleiter bzw. der Bauherren, die Abs. 2, 3 und 4 hingegen enthalten Koordinatorenpflichten.

Abs. 1 entspricht Art. 4 der RL 92/57/EWG. Der in der RL vorgegebene Grundsatz, daß der Bauleiter primär Adressat dieser Verpflichtung ist, wurde übernommen. Wenn ein Bauleiter eingesetzt ist, ist jedenfalls dieser verpflichtet, wenn kein Bauleiter eingesetzt ist, dann ist der Bauherr für die Einhaltung verantwortlich.

Abs. 2 entspricht Art. 5 lit. a der RL 92/57/EWG.

Abs. 3 entspricht Art. 5 lit. a und b der RL 92/57/EWG. Die Ausarbeitung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes ist eine der zentralen Aufgaben des Koordinators in der Vorbereitungsphase.

Abs. 4 entspricht Art. 5 lit. a und c der RL 92/57/EWG.

#### Zu § 5 (Ausführung des Bauwerks):

§ 5 enthält Aufgaben der Baustellenkoordinatoren. Auch in der Bauphase hat die Umsetzung der allgemeinen Grundsätze der Gefahrenverhütung nach § 7 ASchG große Bedeutung. Die Koordinatoren müssen darauf achten, daß Bauherren und Bauleiter bei der technischen und organisatorischen Einteilung der Arbeiten und bei Abschätzung der Dauer der Arbeiten die allgemeinen Grundsätze der Gefahrenverhütung umsetzen. Arbeitgeber haben nach § 8 Abs. 4 ASchG bei Umsetzung der allgemeinen Grundsätze der Gefahrenverhütung die Anordnungen und Hinweise der Koordinatoren zu beachten. Die Umsetzung der Grundsätze der Gefahrenverhütung ist vor allem wichtig bei der Anpassung der Fristen für die einzelnen Arbeiten an den Baufortschritt, der Organisation der Zusammenarbeit zwischen den Arbeitgebern und Selbständigen auf der Baustelle, der Aufrechterhaltung von Ordnung und Sauberkeit und der Organisation der Lagerung und der Verkehrswege. Die Koordinatoren haben weiters darauf zu achten, daß Arbeitgeber und - wenn dies zum Schutz der Arbeitnehmer erforderlich ist - Selbständige die auf die betreffende Baustelle anwendbaren Arbeitnehmerschutzzvorschriften umsetzen und den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan anwenden.

Abs. 1 entspricht Art. 6 lit. a der RL 92/57/EWG.

Abs. 2 setzt Art. 6 lit. b 1. Anstrich der RL 92/57/EWG um. Da Art. 8 bereits in der BauV bzw. im ASchG geregelt ist, wurde von einer Umsetzung in diesem Entwurf Abstand genommen.

Abs. 3 entspricht Art. 6 lit. d der RL 92/57/EWG. Die Organisation der Zusammenarbeit und der Information der Arbeitgeber und der Selbständigen sowie die Koordination der Tätigkeiten zum Schutz der Arbeitnehmer zählt zu den wesentlichsten Aufgaben des Koordinators in der Ausführungsphase.

Abs. 4 entspricht Art. 6 lit. b 2. Anstrich und Art. 6 lit. c der RL 92/57/EWG. Die Bestimmung zielt darauf ab, daß der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan die Funktion eines wirksamen Instruments zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit erfüllt. Der Koordinator muß darauf achten, daß Arbeitgeber und Selbständige den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan anwenden und er muß für die Aktualisierung sorgen. Der Koordinator muß auch für die Anpassung der Unterlage mit den Merkmalen des Bauwerks (§ 8) sorgen.

Abs. 5 entspricht Art. 6 lit. e der RL 92/57/EWG.

Abs. 6 entspricht Art. 6 lit. f der RL 92/57/EWG.

Zu § 6 (Vorankündigung):

Die Pflicht, eine Vorankündigung zu erstellen, ist auf bestimmte Baustellen beschränkt. Die Vorankündigung ist zu erstellen für Baustellen, bei denen die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 20 Arbeitstage beträgt und auf denen mehr als 20 Arbeitnehmer gleichzeitig beschäftigt werden sowie für Baustellen, deren Umfang 500 Personentage übersteigen wird. Für diese Baustellen ist die vorherige Information des Arbeitsinspektors erforderlich.

Abs. 1 entspricht Art. 3 Abs. 3 1. und 2. Anstrich der RL 92/57/EWG.

Abs. 2 setzt Art. 3 Abs. 3 der RL 92/57/EWG um. Der spätestmögliche Zeitpunkt der Übermittlung sowie die Ausnahme für Katastrophenfälle wurde § 3 Abs. 6 der BauV (Meldung von Bauarbeiten) nachgebildet.

Abs. 3 entspricht Art. 3 Abs. 3 letzter Absatz der RL 92/57/EWG.

Abs. 4 entspricht Anhang III der RL 92/57/EWG.

Zu § 7 (Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan):

Art. 3 Abs. 2 der RL 92/57/EWG stellt es den Mitgliedstaaten frei - nach Anhörung der Sozialpartner -, die Verpflichtung zur Erstellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans nicht für alle, sondern nur für bestimmte Baustellen vorzusehen. Im Arbeitnehmerschutzbeirat stimmten die Sozialpartner zu, daß von dieser Möglichkeit der abweichenden Regelung Gebrauch gemacht werden soll. Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan muß für Baustellen, für die eine Vorankündigung erforderlich ist und für Baustellen, auf denen Arbeiten mit besonderen Gefahren für Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer anfallen, erstellt werden. Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan ist in der Vorbereitungsphase zu erstellen, in der Ausführungsphase umzusetzen und dem Baufortschritt entsprechend anzupassen. Die Europäische Kommission hat in der in den allgemeinen Erläuterungen zitierten Mitteilung Muster für Sicherheits- und Gesundheitsschutzpläne ausgearbeitet, die Hilfestellungen für die Ausarbeitung bieten sollen. Diese Muster sind in Form von Checklisten konzipiert, die Strukturierung erfolgt nach Gewerken. Die Muster sehen vor, daß ein Gesamtplan für alle auf einer Baustelle anfallenden Arbeiten und gewerkspezifische Teilpläne erstellt werden.

Abs. 1 entspricht Art. 3 Abs. 2 der RL 92/57/EWG. Der Bauherr ist verpflichtet, für die Erstellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans zu sorgen.

Abs. 2 setzt Anhang II der RL 92/57/EWG um. Die Aufzählung ist demonstrativ. Die ziffernmäßige Festlegung in Z 1 auf 7 m bei der Gefahr des Absturzes und auf 5 m bei der Gefahr des Verschüttetwerdens erfolgte in Anlehnung an den deutschen Entwurf einer Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Anhang II, Z 1).

Abs. 3 entspricht Art. 5 lit. b der RL 92/57/EWG. Arbeitnehmerschutzhervorschriften, die auf die Bauarbeiten anzuwenden sind, sind anzuführen, dabei sind auch Gefahren, die aus anderen Tätigkeiten in der Baustellenumgebung resultieren können, einzubeziehen. Bei Arbeiten, bei denen besondere Gefahren für Sicherheit und Gesundheit bestehen, sind Maßnahmen anzuführen, die die Verwirklichung dieser Gefahren abwenden oder minimieren.

Abs. 4 entspricht Art. 3 Abs. 2 der RL 92/57/EWG. Zur Ausarbeitung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans ist der Projektkoordinator verpflichtet (siehe § 4 Abs. 3 des Entwurfs).

Abs. 5 setzt Art. 6 lit. c der RL 92/57/EWG um. Verpflichtet zur Anpassung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans ist der Baustellenkoordinator (siehe § 5 Abs. 4 des Entwurfs). Der zweite Satz trägt der in der Praxis häufig vorkommenden Situation, daß der Bauherr oder der Bauleiter kurzfristige Änderungen vor Ort vornehmen, Rechnung. Die Verpflichtung zur Dokumentation der durch Anordnungen des Bauherrn oder des Bauleiters bedingten Änderungen im Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erscheint notwendig, da kurzfristige Änderungen eine Durchbrechung des Grundsatzes der kontinuierlichen Einbeziehung von Sicherheit und Gesundheitsschutz in die Planungs- und in die Ausführungsphase sind und große Gefahren mit sich bringen können.

Abs. 6 setzt Art. 4 letzter Absatz der RL 92/57/EWG um.

Abs. 7 zielt darauf ab, daß die von der Erstellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans zu erwartenden Verbesserungen in der Praxis verwirklicht werden können. Die RL 92/57/EWG sieht keine derartige Bestimmung vor. Die Europäische Kommission geht in ihrer Mitteilung (siehe oben) davon aus, daß Arbeitgeber und Selbständige den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan „erhalten“.

#### Zu § 8 (Unterlage mit den Merkmalen des Bauwerks):

Die Unterlage ist für alle Baustellen zu erstellen. Sie ist insofern wichtig, als sie - ebenso wie der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan - ermöglicht, die allgemeinen Grundsätze für die Gefahrenverhütung in die architektonische, technische und organisatorische Planung für die spätere Nutzung des Bauwerks einzubeziehen. Die arbeitnehmerschutzherrliche Durchführung von Arbeiten, die bei der Wartung, Instandhaltung, Reparatur, bei einem Umbau oder Abbruch anfallen, ist bereits bei der Planung zu berücksichtigen.

In der Mitteilung der Europäischen Kommission sind Muster für die Erstellung der Unterlage enthalten.

Abs. 1 verpflichtet den Bauherrn zur Erstellung einer Unterlage. Dies trägt dem in Art. 4 der RL enthaltenen Gedanken Rechnung, daß Bauherr bzw. Bauleiter in der Vorbereitungsphase die Unterlage berücksichtigen müssen. Der Bauherr bzw. der Bauleiter (wenn der Bauherr diesem seine Pflichten gemäß § 9 des Entwurfs übertragen hat) hat für die Erstellung der Unterlage zu sorgen, der Projektkoordinator hat sie zusammenzustellen und der Baustellenkoordinator muß sie anpassen (siehe auch §§ 4 Abs. 4 und 5 Abs. 4 des Entwurfs).

Abs. 2 und 3 entsprechen Art. 5 lit. c der RL 92/57/EWG.

Abs. 4 entspricht Art. 6 lit. c der RL 92/57/EWG.

Abs. 5 setzt Art. 4 letzter Absatz der RL 92/57/EWG um.

#### Zu § 9 (Übertragung von Pflichten des Bauherrn):

Die Möglichkeit der Übertragung von Pflichten des Bauherrn an den Bauleiter steht im Einklang mit der RL 92/57/EWG. Diese sieht in den Bestimmungen, die Pflichten des Bauherrn regeln, vor, daß der Bauherr oder der Bauleiter verpflichtet ist, Koordinatoren zu bestellen, einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen, eine Vorankündigung zu übermitteln und anderes. Da Bauherren in der Praxis selten ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten zur Einhaltung der Pflichten im Sinn des Entwurfs haben werden, soll durch § 9 sichergestellt werden, daß die Verantwortung dafür an kompetente Personen übertragen werden kann.

Abs. 1 setzt Art. 3, 4 erster Absatz, 6, 7 und 8 der RL 92/57/EWG um. Das Erfordernis der Zustimmung des Bauleiters zur Übertragung der Pflichten an ihn ist § 9 Abs. 4 VStG nachgebildet.

Abs. 2: Wenn der Bauleiter Betriebsangehöriger des Bauherrn ist, steht die Weisungsgebundenheit von Betriebsangehörigen gegenüber ihren Arbeitgebern einer wirksamen Übertragung der Pflichten

entgegen. Der Bauherr kann natürlich einen seiner Betriebsangehörigen als Bauleiter im Sinn der RL einsetzen, in diesem Fall verbleiben aber die Pflichten beim Bauherrn.

**Abs. 3:** Auch wenn Betriebsangehörige des Bauherrn oder des Bauleiters als Koordinatoren eingesetzt sind, sind Bauherrn bzw. Bauleiter für die Einhaltung der Koordinatorenpflichten verantwortlich.

**Zu § 10 (Strafbestimmungen):**

Die Straftatbestände sind nach dem verpflichteten Personenkreis gegliedert. Die Strafsätze entsprechen jenen des ASchG. Auch der deutsche Entwurf einer Baustellenverordnung orientiert sich an den Strafsätzen des Arbeitsschutzgesetzes (BGBl. I S. 1246; § 25 Abs. 1 Z 1 und § 26 Z 2 Arbeitsschutzgesetz: Geldstrafe bis zu 10.000 DM und Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bei vorsätzlicher Gefährdung von Leben oder Gesundheit eines Arbeitnehmers).